

Liestal, 28. Januar 2020

## Interpellation

### Zufahrtsbewilligung Stedtli: Nichtigkeit – wie weiter?!

Der Unterzeichnende hat mit Interpellation 2019/168 diverse Fragen aufgeworfen im Zusammenhang mit einem Kantonsgerichtsentscheid, der die Nichtigkeit des Entzugs der Zufahrtsbewilligungen Rathausstrasse feststellte. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass Nichtigkeit in rechtlicher Hinsicht bedeutet, dass die nichtige Verfügung – hier der Widerruf der Bewilligung – völlig unbeachtlich ist, und zwar nicht nur jener der Beschwerdeführer, sondern von allen Personen, denen Ende 2017 ihre Zufahrtsbewilligung auf die gleiche (unzulässige) Art widerrufen worden ist. Der Unterzeichnende hat nun erfahren, dass die Stadt Liestal trotz des rechtskräftigen Kantonsgerichtsentscheids nicht vorhabe, alle Zufahrtsbewilligungen noch einmal, und zwar dieses Mal auf rechtlich gültige Art und Weise zu entziehen, da alle anderen sich ja nicht gewehrt und den Entzug akzeptiert hätten. Nur gegenüber den Beschwerdeführern würde die Bewilligung rechtlich korrekt erneut entzogen. Dies hat der Stadtrat in der schriftlichen Beantwortung der Interpellation 2019/168 auch implizit bestätigt.

Damit verkennt der Stadtrat die Bedeutung der Nichtigkeit. Der Stadtrat wird eindringlich gebeten, diesbezüglich die Erwägungen 5 und 6 des Kantonsgerichtsurteils vom 11.09.2019 (810 18 332) zu lesen und die einschlägige Rechtsliteratur zu konsultieren. Mit dem Kantonsgerichtsentscheid (und dem Verhalten des Stadtrats) haben alle bisherigen Inhaber von Zufahrtsbewilligungen zum Stedtli weiterhin das Recht, die Rathausstrasse zu befahren – nur (bald) die Beschwerdeführer nicht (mehr), da nur ihnen gegenüber der Entzug rechtlich korrekt verfügt werden wird (oder schon verfügt wurde). Hinzu kommt, dass vor Kantonsgericht aufgezeigt wurde, dass einige Inhaber von Stedtli-Zufahrtsbewilligungen gar nie ein Entzugs-Schreiben erhielten. Wer kein (nichtiges) Schreiben erhalten hat, konnte dieses auch nicht akzeptieren. Durch sein Verhalten privilegiert der Stadtrat all jene Stedtlianwohner, die sich nicht zur Wehr setzten (diese dürfen weiterhin ins Stedtli fahren) und «bestraft» diejenigen, die von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch gemacht (und obsiegt) haben. Diese rechtsungleiche Behandlung erscheint rechtswidrig und in hohem Masse stossend.

#### Ich ersuche den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Verfügt die Stadtverwaltung von Liestal über eine vollständige Liste all jener Personen oder Fahrzeuge/Kontrollschilder, die über eine Zufahrtsbewilligung zur Rathausstrasse verfügen (oder verfügten)? Wie viele Zufahrtsbewilligungen wurden entzogen?
2. Ist es zutreffend, dass der Stadtrat resp. die Stadtverwaltung beschlossen hat, grundsätzlich gegenüber allen Inhabern von Zufahrtsbewilligungen zum Stedtli den Entzug derselbigen trotz Nichtigkeit des Entzugs nicht noch einmal rechtlich korrekt zu verfügen?
3. Wenn ja, warum verfügt der Stadtrat nicht den rechtskonformen Entzug aller Zufahrtsbewilligungen, obwohl er aufgrund des kantonsgerichtlichen Entscheids hierzu verpflichtet wäre (wenn er am Entzug festhalten will)? Und weshalb privilegiert der Stadtrat all jene Inhaber von Zufahrtsbewilligungen, die nicht den Rechtsweg beschritten – und benachteiligt umgekehrt jene, die ihre Rechte ausgeübt haben?
4. Bis wann wird die Verwaltung den rechtskonformen Zustand erreicht haben?
5. Wie und bis wann wird der Stadtrat dem Einwohnerrat – im Rahmen seiner Oberaufsichtsfunktion – das rechtskonforme Handeln belegen?

Herzlichen Dank.